Die an Schadenhöhe orientierte Abrechnungsmethode ist allgemein anerkannt

Bei Beschädigung einer Mietsache Verjährungsfrist von sechs Monaten

► Sachverständigenkosten

AG Coburg sehr klar gegen SV-Zeithonorarabrechnung

I Der Versuch, die vom BGH in ständiger Rechtsprechung akzeptierte Berechnung des Gutachtenhonorars in Anlehnung an die Schadenhöhe durch eine erzwungene Abrechnung nach Zeitaufwand zu ersetzen, ist auch beim AG Coburg krachend gescheitert. Den viele Seiten umfassenden Schriftsatz des Anwalts des Versicherers hat das Gericht recht klar verworfen.

Die an der Schadenhöhe orientierte Abrechnungsmethode sei allgemein anerkannt und im zu entscheidenden Fall auch korrekt umgesetzt. Es sei nicht die Aufgabe des Gerichts, opportune Unternehmentscheidungen wie dessen Abrechnung durch vom Schädiger gewünschte Abrechnungsmethoden zu ersetzen. Da die gewählte Abrechnungsmethode nach Schadenhöhe grundsätzlich keinen Bedenken unterliege, erübrige sich auch eine Auseinandersetzung mit der vom Versicherer favorisierten Zeitmethode (AG Coburg, Urteil vom 21.08.2023, Az. 12 C 1193/23, Abruf-Nr. 236965, eingesandt von Rechtsanwalt Timo Miltenberger, Kanzlei am Rittersteich, Coburg).

Zum selben Ergebnis kommt das AG Siegburg und braucht dafür knapp mehr als drei Zeilen der insgesamt sieben Zeilen der Urteilsbegründung: Der Versicherer könne sich nicht darauf berufen, dass der Sachverständige sein Honorar zwingend nach Zeitaufwand bemessen müsse. Eine Bemessung nach Schadenshöhe – auch nach der Honorartabelle BSVK – sei gleichermaßen zulässig (AG Siegburg, Urteil vom 17.08.2023, Az. 123 C 80/23, Abruf-Nr. 236974, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

► Haftung

Das vom Kunden kaputtgefahrene Autohaus-Fahrzeug

I Spektakuläre Bilder vom zerstörten Lamborghini und entwurzelten Bäumen – das sind die Zutaten, die das Interesse der Boulevardpresse an Rechtsfällen wecken. Die halbstündige von einer Person aus dem Dunstkreis des Autohauses begleitete Lamborghini-Fahrt war das Geschenk der Gattin zum Geburtstag. Und nun ist zur Entscheidung des LG Dresden überall zu lesen: Kunde muss nichts für den 150.000 Euro-Schaden bezahlen. Der Kern des Urteils ist aber, dass das Autohaus nicht schnell genug war.

Der Vertrag über die Nutzung des Fahrzeugs stellt einen Mietvertrag dar. Für Schadenersatzansprüche wegen Beschädigung einer Mietsache gilt eine kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten, die mit der Rückgabe der Mietsache beginnt (§ 548 BGB). Die sechs Monate waren bei Klageeinreichung bereits verstrichen (OLG Dresden, Urteil vom 16.08.2023, Az. 13 U 2371/22, Abruf-Nr. 236978).

Wichtig | Denkt man sich die Verjährung weg, gilt Folgendes: Geht man von einer vollkaskoähnlichen Vereinbarung aus, muss der Kunde über die vereinbarte Selbstbeteiligung hinaus nur zahlen, wenn er den Unfall grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.